

gung des Privateigentums wird von der christlichen Lehre allgemein gefordert. Auf der Durchdringung der rechtlichen mit den sittlich-religiösen Principien aber beruht zugleich der Friede in der Gesellschaft. „Jeder Gesellschaft,“ sagt ein christlicher Nationalökonom unserer Tage, „bleibt nur die Wahl zwischen der legalen — durch staatliches Gesetz erzwungenen — oder der freiwilligen Solidarität; ein Drittes ist unmöglich. Niemals werden die Menschen das egoistische Eigenthum als legitim anerkennen, niemals ein Eigenthum achten, welches nur für seinen Besitzer allein und seine ausschließlichen Genüsse da ist. Immer und überall, wo die Eigenthümer hauptsächlich den Mißbrauch des Eigenthums mit dem Rechte des Eigenthums verwechseln, wird die Gesellschaft den Communismus entstehen sehen, und zwar um so mächtiger, den Geist der Massen bezwingender und in seiner Verzweiflung um so rückwärtsloser und kühner, als der Mißbrauch des Eigenthums mit anmaßenderer Ausgelassenheit getrieben worden ist“ (Périn, Les lois de la Société chrétienne, deutsche Ausgabe, Freiburg 1876, 209).

II. Die Geschichte des Communismus hat einerseits die in den verschiedenen Perioden aufgetretenen communistischen Theorien, anderseits die auf Verwirklichung der communistischen Forderungen gerichteten praktischen Bestrebungen zur Darstellung zu bringen. Sie muß dabei sowohl dem Einflusse nachgehen, welchen die ersteren auf die letzteren ausgeübt haben, als auch untersuchen, ob und wie weit die communistischen Tendenzen durch die auf der Basis des Privateigentums vollzogene Ausgestaltung der Besitz- und Erwerbsverhältnisse direct oder indirect veranlaßt oder gefördert worden sind.

Nur in uneigentlichem Sinne kann man von einem Communismus des classischen Alterthums reden. Was bei Gesetzgebern und Philosophen hieran anklingt, gehört doch in Wahrheit einer andern Gedankenverbindung an. Nicht das Individuum mit seinen unüberäußerlichen Rechten ist hier der Ausgangspunkt, sondern der Staat und seine Wohlfahrt. Dennoch ist es wichtig, auf die einschlagenden Erscheinungen einen Blick zu werfen; an lehrreichen Analogien mit den Vorkommnissen der späteren Zeit fehlt es nicht. Daß ein gewisses Gleichmaß im Besitze der Staatsbürger Sicherheit und Gedeihen des Gemeinwesens verbürge, wachsende Ungleichheit dagegen Empörung und Bürgerkrieg nach sich ziehe, war eine Erfahrung, die sich stets wiederholte. Die darauf gegründete Meinung, daß der staatlichen Gesetzgebung weitgehende Befugnisse in der Regulirung der Besitzverhältnisse zustehen müßten, scheint nirgendwo auf kritische Zweifel gestossen zu sein. Aber sie enthielt sehr einschneidende Consequenzen. Wenn die solonische und andere ältere Gesetzgebungen dem Erwerb von Grundbesitz Schranken zogen oder bestimmten, daß die alten Landgüter unverrückt erhalten werden sollten, wie sie ursprünglich den einzelnen Familien zugeloost

worden waren, so mag man darin nur einen Ausfluß der oben bezeichneten allgemeineren, durch die naturgemäße Entwicklung der Cultur bedingten Auffassung des Grundeigentums als Familieneigentum zu sehen haben. Der Corinthier Pheidon aber, den Aristoteles einen der ältesten Gesetzgeber nennt, verlangte, daß stets die gleiche Anzahl von Bürgerfamilien, ja von einzelnen Bürgern, aufrecht erhalten werden müsse. Phaleas von Chalcedon, vermuthlich ein älterer Zeitgenosse Plato's, machte die Gütergleichheit zur Grundlage seines politischen Entwurfs (Arist. Pol. 2, 6. 7). Das bedeutendste Ergebniß dieser Denkweise aber ist Plato's Idealstaat. Im Interesse einer vollkommenen Einheit des Gemeinwesens vernichtet Plato die Familie und jeden individuellen Besitz. Gemeinschaft der Güter wie der Weiber und Kinder soll innerhalb des bevorzugten Standes der „Wächter“ herrschen, durch gemeinsame Wohnungen, gemeinsame Mahlzeiten, öffentliche Erziehung der Kinder und Theilnahme der Frauen an allen männlichen Beschäftigungen eine völlige Gleichheit hergestellt werden. Von diesem Staat, dessen Bild Plato in den zehn Büchern der „Republik“ entwirft, weicht der Staat in den später verfaßten zwölf Büchern der „Gesetze“ in wichtigen Bestimmungen ab. Die Weibergemeinschaft ist aufgegeben, doch läßt die staatliche Bevormundung der Eheleute, die öffentliche Erziehung der Kinder und die Beibehaltung der gemeinsamen Mahle für Männer und Frauen ein wirkliches Familienleben nicht aufkommen. Statt der gleichfalls beseitigten Gütergemeinschaft soll für die festbestimmte Zahl von Bürgern Gleichheit im Grundbesitze, und für das bewegliche Eigenthum ein unüberschreitbares Maß eingeführt werden. — Aristoteles wendet gegen beide Entwürfe seine scharfe und eindringende Kritik. Ungleich tiefer und richtiger als Plato erfaßt er in der Familie die natürliche Grundlage des gesellschaftlichen Aufbaues. Was er zur Vertheidigung des Privateigentums geltend macht, trifft noch heute zu. Seine eigenen positiven Gedanken über die Einrichtung des Staatswesens kommen indessen dem platonischen Gesetzesstaat nahe genug. Nicht nur empfiehlt auch er gemeinsame Speisung der Staatsbürger aus öffentlichen Mitteln, sondern es scheint ihm eines der wichtigsten Erfordernisse eines wohlgeordneten Staates, daß jeder Staatsbürger einen auskömmlichen Besitz habe. Da dasselbe stets an dem Anwachsen der Bevölkerung zu scheitern droht, scheut er sich nicht, Mittel zu dessen Verhütung vorzuschlagen, welche seiner eigenen Auffassung der Ehe Hohn sprechen. Der Güterbesitz soll getrennt, die Nutznießung eine gemeinsame sein, und die staatliche Erziehung der Bürger darauf abzielen, daß sie hierzu fähig werden. Aristoteles beruft sich dabei auf Sparta, wo jeder des Andern Sklaven, Pferde, Hunde und Anderes wie sein Eigenthum benutze, und auf die Larentiner, welche die Armen an dem Genuße ihrer Güter theilnehmen ließen. Auch für Plato war vielfach das Muster spartanischer Ein-